

Satzung
der
Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung

Präambel

Frau Brigitte Coppenrath und ihr verstorbener Ehemann Aloys Coppenrath haben zusammen mit Herrn Josef Wiese das Unternehmen Coppenrath & Wiese in Osnabrück gegründet und über eine Generation zu einem der bedeutsamsten Familienunternehmen in Deutschland ausgebaut. Nach der Veräußerung des Familienunternehmens Coppenrath & Wiese will Frau Coppenrath mit der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag zur gezielten Förderung von Studenten, Auszubildenden und Jugendlichen leisten. Sie will damit auch der gesellschaftlichen Verantwortung als Unternehmerfamilie gerecht werden.

Die Tätigkeit der Stiftung soll auf die Stadt und den Landkreis Osnabrück unter Einbeziehung des angrenzenden Tecklenburger Landes und den Landkreis Emsland sowie die Grafschaft Bentheim fokussiert werden.

Die Gremien der Stiftung sollen bei der Führung der Stiftung den unternehmerischen Leitlinien und ethischen Überzeugungen von Aloys und Brigitte Coppenrath folgen, soweit dies im Rahmen der Gemeinnützigkeit der Stiftung zulässig ist.

Dies vorausgeschickt, gibt die Stifterin der Stiftung nachfolgende Stiftungssatzung:

§ 1**Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung

- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Osnabrück.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit Anerkennung der Stiftung und endet zum 31. Dezember dieses Jahres.

§ 2**Stifterin**

Stifterin im Sinne dieser Satzung ist Frau Brigitte Coppenrath. Ihr stehen die in dieser Satzung bestimmten besonderen Rechte zu (§ 14).

§ 3**Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Gesundheitspflege, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugendhilfe.

§ 4**Verwirklichung des Stiftungszwecks**

- (1) Die Stiftung fördert
- a) die Wissenschaft und Forschung insbesondere auf den Gebieten der angewandten Wissenschaften und des Wissenstransfers als eine Form der Wissenschaftskommunikation zwischen Forschung und Unternehmen einschließlich des Handwerks. Die Stiftung erfüllt diesen Förderzweck insbesondere durch finanzielle Zuwendungen an die Universität und die Hochschule Osnabrück unter besonderer Berücksichtigung der praktischen Ausbildung und der Formen des dualen Studiums.
 - b) die Gesundheitspflege durch finanzielle Zuwendungen insbesondere an Einrichtungen, die therapeutisches Reiten für Kinder und Jugendliche mit vorrangig körperlichen, seelischen und sozialen Entwicklungsstörungen oder Behinderungen anbieten. Die Stiftung kann auch Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützen, die die Erforschung der Heilwirkung und der Anwendungsmöglichkeiten von therapeutischem Reiten zum Gegenstand haben.

- c) die Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe insbesondere durch finanzielle Unterstützung von Maßnahmen und Angeboten Dritter im weitesten Sinne, die zum Ziel haben, jungen Menschen und Berufssuchenden die zur Erlangung der zur Aufnahme einer Ausbildung oder Berufstätigkeit als Unternehmer und/oder in einem handwerklichen Beruf erforderlichen Qualifikationen und sonstigen Mittel zu vermitteln. Unterstützt werden sollen Bildungsangebote, die im weitesten Sinn dem Wissenstransfer dienen, um jungen Menschen und Berufssuchenden den Einstieg in das Berufsleben sowie eine Existenzgründung als Unternehmer zu erleichtern. Es erfolgt – mit Ausnahme der Vergabe von Stipendien oder der Auslobung von Preisen für besondere Leistungen – keine Unterstützung einzelner Personen oder einzelner Unternehmen. Daneben kann die Stiftung die Herausbildung besonderer persönlicher Begabungen, u.a. durch die Vergabe von Stipendien, fördern.
- d) die Jugendhilfe durch finanzielle Zuwendungen an Einrichtungen, die therapeutisches Reiten für Kinder und Jugendliche anbieten, um auf diese Weise deren geistige, soziale und körperliche Entwicklung zu fördern. Darüber hinaus sollen Maßnahmen unterstützt werden, die die allgemeine Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen unter besonderer Berücksichtigung eines selbständigen, nachhaltigen und verantwortungsbewussten Handelns innerhalb der Gesellschaft fördern.

Die Förderungen und finanziellen Zuwendungen nach den Buchstaben a) bis d) setzen voraus, dass die geförderten Einrichtungen selbst steuerbegünstigt sind.

- (2) Die Stiftung fördert die in Absatz 1 genannten Zwecke und Maßnahmen mit einem besonderen Schwerpunkt in der Region Stadt und Landkreis Osnabrück unter Einbeziehung des angrenzenden Tecklenburger Landes, Landkreis Emsland sowie Grafschaft Bentheim. Die Förderung erfolgt vorrangig durch finanzielle Zuwendungen.
- (3) Der Vorstand stellt mit Zustimmung des Kuratoriums Richtlinien für die Förderung von Einrichtungen und Veranstaltungen auf, welche die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten haben. Nach dem Ableben der Stifterin obliegt diese Aufgabe allein dem Kuratorium.
- (4) Die Stiftung beschafft auch Mittel für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer Körperschaften oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts auf den in den vorstehenden Bestimmungen genannten Gebieten. Sie darf bei anderen Körperschaften nur Zwecke fördern auf den Gebieten, die sie selbst fördert. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist. Bei allen geförderten Projekten soll eine inhaltliche Mitsprache der Stiftung gewährleistet sein.

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne von § 57 Absatz 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 6 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den im Stiftungsgeschäft genannten Vermögenswerten, den Zustiftungen und den Zuführungen zum Vermögen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ist der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen oder der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet, kann das Stiftungsvermögen mit Zustimmung der Stiftungsbehörde für die Verfolgung der Satzungszwecke angegriffen werden, sofern dadurch nicht die Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung gefährdet wird. In den Folgejahren ist der in Anspruch genommene Betrag so weit wie möglich dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
- (3) Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen etwaige Zustiftungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind (Zustiftungen). Zuführungen zum Stiftungsvermögen aus dessen Erträgen können darüber hinaus aufgrund eines Vorstandsbeschlusses vorgenommen werden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.
- (5) Die Stiftung darf Spenden annehmen.
- (6) Überschüsse und Gewinne können nach Maßgabe der Bestimmungen der Abgabenordnung dem Vermögen der Stiftung oder den Rücklagen zugeführt werden, soweit dies gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 7

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe des Stifterwillens
 - a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens – gegebenenfalls nach vorheriger Zuführung von Teilbeträgen zum Stiftungsvermögen oder zu den Rücklagen - und
 - b) aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Mehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung hat ihre Mittel grundsätzlich zeitnah für ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden, d.h. spätestens in den auf den Zufluss folgenden zwei Kalenderjahren.
- (3) Die Kosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken.

§ 8

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Niemand kann zugleich Mitglied des Vorstands und Mitglied des Kuratoriums sein.
- (3) Mitglieder eines Stiftungsorgans können nicht Angestellte der Stiftung sein.
- (4) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind allein dem Stiftungsinteresse verpflichtet. Kein Mitglied eines Stiftungsorgans darf bei seinen Entscheidungen unmittelbare persönliche Interessen oder Interessen nahestehender Personen oder Einrichtungen verfolgen. Jedes Mitglied eines Stiftungsorgans hat mögliche Interessenkonflikte unverzüglich offen zu legen.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane erhalten einen angemessenen Auslagenersatz sowie ein angemessenes Entgelt, welches vom Kuratorium unter Berücksichtigung des Aufgabenumfangs, des zeitlichen Aufwands, der zu übernehmenden Verantwortung sowie der Vermögens- und Ertragslage der Stiftung festgelegt wird.
- (6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen.
- (7) Über alle Angelegenheiten der Stiftung, namentlich Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, ist gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren. Diese Verpflichtung dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Stiftungsorgan zeitlich unbegrenzt fort.
- (8) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften der Stiftung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein bis maximal drei Mitgliedern, deren jeweilige Zahl vom Kuratorium bestimmt wird. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt fünf Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nicht eine kürzere oder längere Amtszeit bestimmt wird. Mehrmalige Bestellung ist unbeschränkt möglich.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden vom Kuratorium bestellt und abberufen. Ein von der Stifterin bestelltes Mitglied des Vorstands kann das Kuratorium auch zu Lebzeiten der Stifterin jederzeit auch ohne Angabe von Gründen abberufen.
- (3) Die Zugehörigkeit zum Vorstand endet durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Verzicht. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums, zu Lebzeiten der Stifterin dieser, schriftlich mitzuteilen. Zudem scheidet ein Mitglied des Vorstands mit Ablauf der Sitzung aus dem Vorstand aus, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres dieses Mitglieds folgt. Das Kuratorium kann Ausnahmen von der Altersgrenze nach Satz 3 für ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands beschließen. Für die Stifterin als Mitglied des Vorstands findet Satz 3 keine Anwendung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands entscheiden in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs durch Beschluss, bei dem die einfache Mehrheit der Stimmen entscheidet, soweit nicht Gesetz, Geschäftsordnung oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangen.
- (5) Das Kuratorium gibt dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Darin kann insbesondere bestimmt werden, dass Maßnahmen und Rechtsgeschäfte des Vorstands der vorherigen Zustimmung des Kuratoriums bedürfen.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich. Sind mehrere Vorstände bestellt, so vertreten zwei Mitglieder des Vorstandes die Stiftung gemeinsam. Das Kuratorium kann einzelne Vorstandsmitglieder durch Beschluss zur alleinigen Vertretung ermächtigen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien oder diese Ermächtigung oder die Befreiung wieder entziehen.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Rahmen des Stiftungszwecks. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch diese Satzung der Stifterin oder dem Kuratorium zugewiesen sind.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands haben nach pflichtgemäßem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln und sind dabei an den Stiftungszweck, diese Satzung, die Geschäftsordnungen des Vorstands und des Kuratoriums und die Beschlüsse des Kuratoriums gebunden.
- (4) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens;
 - b) die Aufstellung des jährlichen Aufgaben- und Wirtschaftsplans der Stiftung und die Entscheidung über einzelne Maßnahmen zur Durchführung der Stiftungszwecke;
 - c) die Aufstellung der Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks (Jahresabschluss).
 - d) die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (5) Dem Vorstand kann durch Beschluss des Kuratoriums eine Geschäftsführung zugeordnet werden. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der Vorstand kann einem Mitglied der Geschäftsführung einen Geschäftskreis zuweisen und ihn hierfür zum besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen.
- (6) Das Kuratorium erlässt für den Vorstand sowie gegebenenfalls für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsführung soll auch einen Katalog von Geschäften und Maßnahmen beinhalten, die der Vorstand sowie gegebenenfalls die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Kuratoriums umsetzen dürfen.

§ 11 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, deren jeweilige Zahl das Kuratorium selbst festlegt.
- (2) Das Kuratorium kooptiert seine Mitglieder selbst. Scheidende Mitglieder des Kuratoriums haben bei der Bestellung ihrer Nachfolger kein Stimmrecht. Das ausscheidende Mitglied soll einen Vorschlag für einen Nachfolger unterbreiten; der Vorschlag entfaltet keine Bindungswirkung. Die Bestellung hat rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit für jedes Mitglied zu erfolgen. Bei der Kooptation und der Besetzung des Kuratoriums sollen folgende Grundsätze beachtet werden:
- mindestens ein Mitglied soll über besondere Erfahrungen in der Führung und Überwachung eines Familienunternehmens,
 - mindestens ein Mitglied soll über besondere Erfahrungen in der Führung und Überwachung einer gemeinnützigen Organisation, die der Größe der Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung vergleichbar ist, und
 - mindestens ein Mitglied soll über besondere Erfahrungen in den von der Aloys und Brigitte COPPENRATH-Stiftung verfolgten Stiftungszwecken verfügen.

- (3) Das Kuratorium kann ein von ihm bestelltes Mitglied jederzeit aus wichtigem Grund abberufen. Das betreffende Kuratoriumsmitglied ist zuvor anzuhören, aber bei der Entscheidung über die Abberufung nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre, sofern bei ihrer Bestellung nicht eine kürzere oder längere Amtszeit bestimmt wird. Mehrmalige Bestellung ist unbeschränkt möglich.

Die Zugehörigkeit zum Kuratorium endet durch Tod, Zeitablauf, Abberufung oder Verzicht. Der Verzicht ist dem Vorsitzenden des Kuratoriums, zu Lebzeiten der Stifterin dieser, schriftlich mitzuteilen. Zudem scheidet ein Kuratoriumsmitglied mit Ablauf der Kuratoriumssitzung aus dem Kuratorium aus, die auf die Vollendung des 75. Lebensjahres dieses Kuratoriumsmitglieds folgt. Das Kuratorium kann Ausnahmen von dieser Altersgrenze für ein oder mehrere Kuratoriumsmitglieder beschließen.

- (5) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät und überwacht den Vorstand auf Grundlage des in dieser Satzung und des Stiftungsgeschäfts (Gründungsurkunde) niedergelegten Stifterwillens. Das Kuratorium kann dem Vorstand jederzeit Weisungen erteilen.
- (2) Das Kuratorium führt mit dem Vorstand einen regelmäßigen Dialog über die Erfüllung und Weiterentwicklung des Stiftungszwecks, die Stiftungsstrategie sowie die Sicherung der Kontinuität der Stiftung.
- (3) Das Kuratorium ist jederzeit berechtigt, vom Vorstand Auskunft über die Verhältnisse der Stiftung zu verlangen und selbst oder durch Dritte Einsicht in die Unterlagen der Stiftung zu nehmen.
- (4) Das Kuratorium beschließt unbeschadet weiterer Zuständigkeiten nach dieser Satzung über folgende Angelegenheiten:
 - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - b) die Wahl eines etwaigen Abschlussprüfers der Stiftung
 - c) die Entgegennahme des Berichts des Abschlussprüfers.
- (5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende des Kuratoriums, vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Mitgliedern des Vorstands.

§ 13

Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig.
- (2) Einfache Satzungsänderungen sind jederzeit zulässig. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstands und des Kuratoriums, nach dem Ableben der Stifterin eines Beschlusses des Kuratoriums.
- (3) Satzungsänderungen, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen oder die Aufhebung der Stiftung bewirken, dürfen nur aus wichtigem Grund beschlossen werden. Sie bedürfen eines Beschlusses des Vorstandes und des Kuratoriums. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn sich die Verhältnisse seit Errichtung der Stiftung wesentlich geändert haben.

Ist die Erfüllung der Stiftungszwecke gemäß § 3 unmöglich geworden, können Vorstand und Kuratorium - nach dem Ableben der Stifterin das Kuratorium - durch Beschluss eine Zweckergänzung beschließen.

- (4) Für Beschlüsse des Kuratoriums nach diesem § 13 gilt Folgendes: Hat das Kuratorium nur drei Mitglieder, müssen alle Mitglieder dem Beschluss zustimmen. Hat das Kuratorium vier Mitglieder, müssen mindestens 3 Mitglieder dem Beschluss zustimmen; bei fünf Mitgliedern des Kuratoriums müssen mindestens 4 Mitglieder dem Beschluss zustimmen.
- (5) Vor jedweder satzungsändernden Beschlussfassung muss die Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamts vorliegen. Die gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften und der Stifterwille, wie er in dieser Satzung und der Gründungsurkunde niedergelegt ist, sind zu beachten.
- (6) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach der Abwicklung verbleibende Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für einen der in § 3 genannten Zwecke oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

§ 14

Rechtsstellung des Stifterin

- (1) Für die Stifterin gelten vorrangig vor den in dieser Satzung für die Stiftungsorgane getroffenen Bestimmungen die nachfolgenden Regelungen. Die Stifterin kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kuratorium die ihr nach dieser Satzung vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise ruhen lassen, und ruhende Aufgaben und Befugnisse durch solche Erklärung wieder an sich ziehen und zur Geltung bringen. Für den Fall und die Dauer des Ruhens geht die Zuständigkeit für diese Aufgaben und Befugnisse auf dasjenige Organ oder Organmitglied über, welches für die jeweilige Angelegenheit nach dem Ableben der Stifterin zuständig wäre. Einem Ruhen

steht es gleich, wenn die Stifterin an der Wahrnehmung der ihr vorbehaltenen Aufgaben und Befugnisse nicht nur vorübergehend gehindert ist.

- (2) Die Stifterin bestellt die ersten Mitglieder des Vorstands durch Erklärung im Stiftungsgeschäft, danach durch schriftliche Mitteilung an das Kuratorium oder durch letztwillige Verfügung. Die Stifterin kann ein Vorstandsmitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Kuratorium oder durch letztwillige Verfügung abberufen. Die Stifterin vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gegenüber Mitgliedern des Vorstands. Dies gilt nicht, soweit sie selbst Vorstandsmitglied ist, für die Vertretung gegenüber sich selbst; insoweit wird die Stiftung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums vertreten.

Die Stifterin ist berechtigt, dem Vorstand auf Lebenszeit als dessen einziges Mitglied anzugehören. Solange sie Mitglied des Vorstands ist, vertritt sie die Stiftung stets allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Solange die Stifterin Mitglied des Vorstands ist, ist sie an Beschlüsse des Kuratoriums nicht gebunden.

- (3) Die Stifterin bestellt die ersten Mitglieder des Kuratoriums durch Erklärung im Stiftungsgeschäft, danach durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und das Kuratorium oder durch letztwillige Verfügung. Sie bestimmt in gleicher Weise auch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Kuratoriums sowie die Zahl der Mitglieder des Kuratoriums. Die Stifterin kann ein Kuratoriumsmitglied jederzeit durch schriftliche Mitteilung an das Kuratorium oder durch letztwillige Verfügung abberufen. Zu Lebzeiten der Stifterin ruht das Kooptationsrecht des Kuratoriums; dies gilt nicht, soweit die Stifterin trotz Aufforderung durch den Vorsitzenden des Kuratoriums für einen Zeitraum von 6 Monaten von der Aufforderung an ihr Recht zur Bestellung von Mitgliedern des Kuratoriums nach diesem Absatz nicht ausübt.
- (4) Die Stifterin entscheidet zu ihren Lebzeiten allein über Maßnahmen nach § 13 Absätze 2 und 3.
- (5) Der Stifterin steht das Recht zu, die Richtlinien nach § 4 Absatz 3 aufzustellen und die Geschäftsordnungen für Vorstand und Kuratorium zu bestimmen.

§ 15 Sonstiges

Die Akten und Unterlagen der Stiftung sowie die Protokolle der Stiftungsorgane sind für die Dauer von 10 Jahren nach Erlöschen der Stiftung aufzubewahren. Die Aufbewahrung obliegt grundsätzlich den Organen der Stiftung und kann zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten auferlegt werden. Eine Vernichtung von Unterlagen ist nur in Abstimmung mit den Organen zulässig und nur, soweit das Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss der Satzung den Punkt bedacht hätten.

Osnabrück, den 21.04.2017

Die Stifterin

B. Coppentrath

Brigitte Coppentrath